



Mich gibts auch online!
svs.at/neuzugang



VERSICHERUNGSERKLÄRUNG

für freiberuflich tätige Ärzte/Ärztinnen, selbständige Apotheker/Apothekerinnen,
Ziviltechniker/Ziviltechnikerinnen und Mitglieder der Patentanwaltskammer

Persönliche Daten

Titel, Familienname, Vorname			Versicherungsnummer	
Geburtsname - Namen aus früheren Ehen		Geburtsort		Geburtsdatum
Familienstand	Staatsbürgerschaft	E-Mail		Telefon
Berufssitz (vollständige Adresse)				
Wohnsitz				
Ich wünsche die Postzustellung an meine <input type="checkbox"/> Wohnanschrift <input type="checkbox"/> Betriebsanschrift. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)				



Fragen zum Versicherungsverhältnis

1. Beziehen Sie neben den Einkünften aus Ihrer in Österreich ausgeübten Erwerbstätigkeit auch ein Einkommen im Ausland oder üben zumindest eine Erwerbstätigkeit im Ausland aus?
..... ja nein

Wenn ja, erkläre ich hiermit, dass mein ausländisches Einkommen/meine ausländische Tätigkeit

zur Gänze **innerhalb** des **EWR** zur Gänze **außerhalb** des **EWR**

sowohl **innerhalb** als auch **außerhalb** des **EWR**

erzielt wird/liegt und dieses Einkommen aus einer (Mehrfachantwort möglich!)

selbständigen Erwerbstätigkeit Tätigkeit als **Beamtin/Beamter**

unselbständigen Erwerbstätigkeit **Kapitalbeteiligung**

stammt.

Der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen liegt in Österreich

Auslandsadresse bitte hier anführen:

Wenn nötig, senden wir Ihnen weitere Formulare zu.

EWR-Vertragsstaaten:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist seit 01.02.2020 kein EU-Mitgliedstaat mehr. Die unionsrechtlichen Bestimmungen galten bis 31.12.2020 weiter. Für die Zeit ab 01.01.2021 gelten entweder die unionsrechtlichen Bestimmungen (wenn der Sachverhalt bereits vor 31.12.2020 begonnen hat) oder ein Abkommen zwischen EU und Vereinigtem Königreich ist anwendbar, wobei die Rechtsfolgen im Wesentlichen gleich sind. (Auch für die Schweiz gelten die EWR-Bestimmungen.)

Nur für Ärzte/Ärztinnen – Fragen zur Tätigkeit

2. Art der ärztlichen Tätigkeit (z.B. Führung einer eigenen Ordination, Praxisvertretung, Sondergebühren, Notarzt, Rettungsarzt, Betriebsarzt etc. – Mehrfachnennungen möglich).

..... seit:

..... seit:

Beachten Sie bitte: Ärztliche Nebentätigkeiten müssen Sie der Ärztekammer melden!

3. Gilt nur für Sondergebühren:

- Die Sondergebühren werden als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zur Einkommensteuer veranlagt. Sie sind nicht Teil der Beitragsgrundlage im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Krankenanstalt und begründen somit die Pflichtversicherung nach dem FSVG.
- Die Sondergebühren werden durch die Krankenanstalt im eigenen Namen vereinnahmt, sind Teil des Entgelts und werden im Rahmen der Beitragsgrundlage nach dem ASVG berücksichtigt
Bitte Bestätigung der Krankenanstalt bzw. der gehaltsverrechnenden Stelle beilegen!

4. Gilt nur für Notärzte:

Bildet diese Tätigkeit Ihren Hauptberuf und Ihre Haupteinnahmequelle? ja nein
Für welchen Rettungsdienst sind Sie tätig?

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Selbst-/Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz (FSVG) regelt folgendes:

- Freiberuflich tätige Mitglieder der Ärztekammer sind nach dem FSVG pensions- und unfallversichert.
- Selbständige Mitglieder der österreichischen Apothekerkammer, Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer sowie die Mitglieder der Patentanwaltskammer sind nach dem FSVG pensionsversichert.

Diese Berufsgruppen sind gesetzlich zu einem Versicherungsschutz in der Krankenversicherung verpflichtet, sie können/müssen eine Krankenversicherung wählen.

Konkret gilt Folgendes:

Mitglieder der **Ärztekammer** haben einen Krankenschutz über die Versorgungseinrichtung der Ärztekammer, daher ist gesetzlich kein weiterer Krankenversicherungsschutz erforderlich. Freiberufliche Ärztinnen und Ärzte können aber freiwillig zusätzlich eine gesetzliche Krankenversicherung wählen, entweder eine Selbstversicherung nach § 14a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder nach § 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Wenn wegen einer anderen Erwerbstätigkeit oder eines Pensionsbezuges eine Pflichtkrankenversicherung besteht, ist eine Selbstversicherung nicht möglich.

Selbständige Mitglieder der **Apothekerkammer**, Mitglieder der **Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer** bzw. die Mitglieder der **Patentanwaltskammer** sind nicht über ihre Berufsvertretung krankenversichert. Sie müssen eine der folgenden Varianten wählen:

- Selbst-/Pflichtversicherung nach § 14a / 14b GSVG
- Selbstversicherung nach § 16 ASVG (nur möglich, wenn keine andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht)
- private Gruppen-Krankenversicherung für die Berufsgruppe

Bei den angesprochenen Systemen gibt es erhebliche Unterschiede (geschützter Personenkreis, Kosten, Leistungen). Die Entscheidung sollte daher gut überlegt sein. Die Mitarbeiter der Landesstelle beraten Sie gerne.

INFORMATION ÜBER DIE MELDEPFLICHT

**Alle für das Versicherungsverhältnis bedeutsamen Änderungen, Ereignisse und Tatsachen müssen uns von Ihnen innerhalb eines Monats gemeldet werden (§ 18 Gewerbliches Sozialversicherungsge-
setz - GSVG).** Diese Meldepflicht gilt unabhängig davon, ob eine Erwerbstätigkeit im Inland oder im Europä-
ischen Wirtschaftsraum ausgeübt wird*.

Die Verletzung dieser Meldepflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann daher zu einer Verwal-
tungsstrafe führen. Achten Sie daher bitte darauf, dass Sie uns folgende Veränderungen (im In- und Aus-
land) innerhalb eines Monats melden:

Änderungen persönlicher Daten

- Namensänderung
- Betriebs- oder Wohnortverlegung
- Auflösung der Ehe

Einkommensdaten

- neue oder geänderte Einkommensteuernummer
- Veranlagung für vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre
- von der Beitragspflicht nach dem FSVG nicht betroffene Einkünfte, die unter „Einkünfte aus selbstän-
diger Arbeit“ oder „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ zur Einkommensteuer veranlagt werden. Dazu zäh-
len unter bestimmten Voraussetzungen Einkünfte aus einer Beteiligung als Kommanditist, stiller Ge-
sellschafter oder aus Verpachtung.
- Änderung der Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung

Aufnahme/Wegfall weiterer Tätigkeiten

- Gewerbeberechtigung (Konzession)
- Beteiligung an Personengesellschaften (OG, KG)
- Beteiligung eines GmbH-/FlexKapG-/FlexCo-Geschäftsführers am Stammkapital
- Bestellung eines GmbH-/FlexKapG-/FlexCo-Gesellschafters zum Geschäftsführer
- sonstigen selbständige/freiberufliche Tätigkeit
- unselbständige Beschäftigung oder Wechsel des Dienstgebers
- kündbares oder unkündbares Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber mit An-
wartschaft auf Ruhegenuss

Bezug/Beginn/Wegfall einer „Pension“

- Bezug/Beginn/Wegfall einer Pension aus der Sozialversicherung
- Bezug/Beginn/Wegfall eines Ruhegenusses oder einer Versorgungsleistung

Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit

- Vorübergehende Schließung der Ordination
- Verpachtung der Apotheke
- Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung/der Berufsbefugnis

Wiederaufnahme der selbständigen Tätigkeit

- Wiedereröffnung der Ordination
- Beginn des Bezuges von Sonderklassegebühren
- Führung der Apotheke nach Pachtlösung
- Wiederausübung der Gewerbeberechtigung/der Berufsbefugnis nach Ruhen/Pachtlösung

Beendigung der selbständigen Tätigkeit

- Einstellung der selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit
- Beendigung des Bezuges von Sonderklassegebühren

* *EU/EWR-Vertragsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Das Vereinigte Kö-
nigreich von Großbritannien und Nordirland ist seit 01.02.2020 kein EU-Mitgliedstaat mehr. Die unionsrechtlichen Be-
stimmungen galten bis 31.12.2020 weiter. Für die Zeit ab 01.01.2021 gelten entweder die unionsrechtlichen Bestimmun-
gen (wenn der Sachverhalt bereits vor 31.12.2020 begonnen hat) oder ein Abkommen zwischen EU und Vereinigtem
Königreich ist anwendbar, wobei die Rechtsfolgen im Wesentlichen gleich sind. (Auch für die Schweiz gelten die EU-
Bestimmungen.)*